

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 86/07 B

L 4 R 45/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 (5) RA 42/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.1.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von (höherer) Witwenrente ohne Anrechnung ihrer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die erfolgte Anrechnung entspreche dem Grunde und der Höhe nach den Vorgaben des § 93 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), der verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei und auch nicht gegen europarechtliche Regelungen verstoße.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat schon keine Rechtsfragen formuliert. Sie beschränkt sich vielmehr auf eine umfangreiche Erörterung der Rentabilität freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und angeblicher Verstöße gegen Art 3 Abs 1 und 2, Art 6, 14 und 20 Grundgesetz (GG) sowie Art 17 Abs 1, Art 21 Abs 1 und Art 33 Abs 1 der Europäischen Grundrechtscharta durch das angefochtene Urteil. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, das Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob es möglicherweise grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen zumindest andeutet.



- 6 Im Übrigen ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit möglicher Grundsatzfragen nicht ausreichend dargelegt hat.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Werden mehrere Fragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird, so ist die Klärungsbedürftigkeit jeder einzelnen Frage darzulegen.
- 8 Abgesehen davon, dass schon keine Rechtsfragen aufgezeigt werden, erfüllt die Beschwerdebegründung diese weiteren Anforderungen auch deshalb nicht, weil die Klägerin hinsichtlich der geltend gemachten verfassungsrechtlichen Probleme noch nicht einmal behauptet, diese seien bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden worden und im Übrigen lediglich pauschal darauf verweist, die europarechtlichen Fragen seien allesamt noch nicht beantwortet worden. Nähere Darlegungen zur ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlen, obwohl die Klägerin selbst einräumt, dass zu einigen Problemen bereits Rechtsprechung des BVerfG vorhanden sei.
- 9 Zu einer substantiierten Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat hier umso mehr Anlass bestanden, als das LSG sich für die Vereinbarkeit des § 93 SGB VI mit dem GG sowie europarechtlichen Regelungen auf Rechtsprechung des BSG und des BVerfG bezieht.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

